

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 17.04.2015 · Ausgabe 16/2015

www.riedstadt.de

Kabarett

mit Christoph Sieber

Samstag, 18. April
2015

20:00 Uhr

Christoph-
Bär-Halle Goddelau



(Mehr Informationen unter Riedstadt-Panorama)

Redaktionsschlussvorverlegungen

Der Redaktionsschluss für die folgenden Wochen wird vorverlegt:

KW 18 wegen 1. Mai auf Dienstag, 28.04.2015

KW 20 wegen Christi Himmelfahrt auf Dienstag, 12.05.2015

KW 23 wegen Fronleichnam auf Dienstag, 02.06.2015

jeweils 9 Uhr im Verlag.

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu den genannten Terminen ein.
Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einbruchdiebstahl im Schwimmbad Goddelau

Bislang unbekannte Täter sind in der vergangenen Nacht (14./15. April) auf das Gelände des Schwimmbades Goddelau eingedrungen und haben einen Hochdruckreiniger gestohlen. Die Stadt hat gegenüber der Polizei eine Anzeige gegen Unbekannt eingereicht. Wer etwas Verdächtiges beobachtet hat, wird gebeten, sich bei der Bauverwaltung der Stadt (Janette Brunko, Telefon 06158 181-332) zu melden.

Kitas schließen wegen Warnstreik

Nach den bislang vorliegenden Informationen wird die Gewerkschaft Verdi für den kommenden **Montag, 20. April** im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst zu Warnstreiks aufrufen. Aus diesem Grund wird an diesem Tag in allen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Riedstadt - mit Ausnahme der Schulkinderbetreuung Crumstadt und Wolfskehlen - der laufende Betrieb nicht möglich sein. Die Stadtverwaltung hat die Eltern durch ein entsprechendes Schreiben von der generellen Schließung in Kenntnis gesetzt und bittet um Verständnis.

Probetrieb der Sirenenanlagen

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie zur Überprüfung der Übertragungswege und der Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen werden im Kreis Groß-Gerau jährlich zwei Sirenenprobetriebe durchgeführt. Sie finden in der Regel am letzten Samstag im April bzw. am letzten Mittwoch im Oktober statt. Als nächster Termin steht nunmehr **Samstag, 25. April 2015 an**. Der Probetrieb wird von etwa 11:00 bis 11:30 Uhr mit folgendem Signal durchgeführt:

1 Minute andauernder, auf- und abschwelliger Heulton

Bedeutung: „Rundfunk einschalten, auf Durchsagen achten!“

Das Signal dient bei Großschadensereignissen zur **WARNUNG** der Bevölkerung, die damit im Ernstfall aufgefordert wird, nähere Hinweise dem regionalen Rundfunk oder den Medien zu entnehmen. Der Warnton unterscheidet sich deutlich von dem möglichen zweiten Sirenenalarm, einem zweimal unterbrochenen Dauerton von einer Minute Länge, mit dem der FEUERALARMS akustisch angezeigt wird. Mit dem Sirenenprobetrieb werden Testläufe und Probewarnungen des elektronischen Warn- und Informationssystem KATWARN verbunden. Dazu erfolgen Testwarnungen unmittelbar vor und nach Beendigung der Sirenenprobe, mit denen über KATWARN auf die anstehende Aktivierung der Sirenen aufmerksam gemacht wird. KATWARN wurde im Mai 2014 im Kreis Groß-Gerau eingeführt und hat derzeit ca. 5.000 Nutzer. Mittels KATWARN hat die Bevölkerung die Möglichkeit sich per E-Mail, über Handy per SMS bzw. Smartphone per App warnen zu lassen. Informationen zur Einrichtung und den Funktionalitäten von KATWARN sowie Informationen zu den Sirenenalarmen finden Sie in der Broschüre „Warnung und Information der Bevölkerung im Kreis Groß-Gerau“, die sie im Downloadbereich des Katastrophenschutzes unter der Homepage www.gg112.de herunterladen oder per E-Mail unter katastrophenschutz@kreisgg.de anfordern können. Auch in einem Ernstfall warnt der Kreis Groß-Gerau zukünftig parallel über beide Systeme. Durch das Sirenenalarm zur „Warnung der Bevölkerung“ in Kombination mit KATWARN besteht die Möglichkeit einen sehr großen Empfängerkreis zu unterrichten. In Ernstfällen wird zudem auch das Informations-Telefon der Zentralen Leitstelle Groß-Gerau unter der Erreichbarkeit **(06152) 989898** aktiviert und personell besetzt sein. Für Rückfragen zum Probearm und zur Anforderung der Broschüre stehen Ihnen das Sachgebiet Katastrophenschutz des Fachdienstes Gefahrenabwehr unter der Rufnummer (06152) 989-918 zur Verfügung.

Neue Vereinsfödderrichtlinien

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 26. März 2015 in folgenden Vereinsfödderrichtlinien beschlossen:

Richtlinien

über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsfödderung

Präambel
Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen

ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Durch ihre ideale Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsföddermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Riedstadt dar. Die Födderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Stadt Riedstadt erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen sowie Spendensammelvereine.

§ 1

Voraussetzungen zur Födderung

(1) Es werden nur Riedstädter Vereine geföddert, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Riedstadt haben. Gefödderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen und einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftsteuer vorlegen.

(2) Vereine werden nicht geföddert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird nicht geföddert Berufs-, Lizenz- und Vertragssports.

(3) Jeder Verein, der Föddermittel beantragt, muss grundsätzlich für jeden Riedstädter Bürger offen sein.

§ 2

Vereinsfödderung

(1) Die Vereine in Riedstadt erhalten pro Jahr als Vereinszuschuss eine kostenlose Hallennutzung durch die Stadt Riedstadt.

(2): Nutzt ein Verein eine Halle des SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden oder des TV Erfelden so zahlt die Stadt dem jeweiligen Hallenbesitzenden Verein einmalig die kalkulatorische Miete von derzeit 180,00 Euro.

§ 3

Zinszuschüsse

(1) Zinszuschüsse zu Investitionen der Vereine werden grundsätzlich nicht gewährt. Die gegebenen Zusagen bleiben bis zu deren Auslaufen bestehen.

§ 4

Bürgschaften

(1) Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung: Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Genereller Zuschuss für die Hallenbesitzenden Vereine

(1) Die Hallenbesitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuss von je 2.550,00 Euro.

§ 6

Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Sportnutzung

(1) Die Vereine SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von je 1.300,00 Euro für deren weitgehende Nutzung der Hallen für den Erfelder Sportbetrieb.

Die Vereine SV Crumstadt und TV Crumstadt erhalten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von je 650,00 Euro für deren Nutzung der Hallen für den Crumstädter Sportbetrieb.

(2) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung. Trifft die Stadtverordnetenversammlung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

§ 7

Vereinsjubiläen

(1) Aus Anlass eines Vereinsjubiläums erhalten die Vereine, denen Födderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, für je 25 vollendete Jahre ihres Bestehens eine Sonderzuwendung in Höhe der Jahre multipliziert mit 2,60 Euro.

§ 8

Bezuschussung von besonderen Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können Zuschüsse und Ehrengaben gewährt werden.

Dazu gehören z. B. überregionale Meisterschaften (z. B. hessische oder deutsche Meisterschaften), internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind.

(2) Über die Höhe der Zuschüsse für derartige Veranstaltungen entscheidet der Magistrat.

(3) Gesang- und Musikvereinen wird ein Zuschuss von 130,00 Euro je Veranstaltung für maximal zwei Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen pro Kalenderjahr gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuss nur einmal gewährt.

§ 9

Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien

(1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Der Präsident des hessischen Rechnungshofes hat nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen ein uneingeschränktes Prüfrecht über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis auf das Prüfrecht der Stadt und des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes aufzunehmen. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt ohne Rechtsanspruch der Vereine handelt.

(2) Der Magistrat berichtet schriftlich und jeweils zur Ersten auf den 30.09. eines Jahres folgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der einzelnen, nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen.

(3) Der Magistrat kann zur Vermeidung von Härten im begründeten Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen. Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung treten am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Vereinsförderungsrichtlinie in der Fassung vom 08.11.2012 außer Kraft.

Ferienspiele „Wilder Westen“

Anmeldeverfahren für städtisches Betreuungsangebot startet am Montag, 20. April

Cowboys und Indianer werden bei den Riedstädter Ferienspielen vom 27. Juli bis 7. August die beiden Spielgelände im Volkspark Goddelau und rund um die Sport- und Kulturhalle Leeheim bevölkern. Unter dem Motto „Wilder Westen“ können bis zu 160 junge Riedstädterinnen und Riedstädter bei den städtischen Ferienspielen ein abwechslungsreiches Programm erleben. Die Ferienaktion ist für sieben- bis zehnjährige Grundschulkinder der ersten bis vierten Schulklassen geplant und findet während der beiden ersten Sommerferienwochen werktags von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. Ab 20. April nimmt das Jugendbüro der Stadt Anmeldungen entgegen; Anmeldeschluss ist am 30. April.

Bei den Ferienspielen werden bis zu 80 Kinder aus Goddelau, Crumstadt und Wolfskehlen im Jugendhaus Goddelau und rund um den Volkspark betreut. Für weitere 80 Kinder aus Leeheim und Erfelden steht die Sport- und Kulturhalle Leeheim mit dem angrenzenden Gelände zur Verfügung. Ein Bus bringt die Kinder morgens aus den einzelnen Stadtteilen zum Gelände in Goddelau oder Leeheim und nachmittags wieder nach Hause. Alle Ferienspielkinder werden während der Betreuungszeiten auf dem Gelände verpflegt.

Der Kostenbeitrag der Eltern beläuft sich je Kind auf 190 Euro. Bei Geschwistern werden für das zweite Kind 95 Euro und das dritte Kind 47,50 Euro fällig. Für Kinder, die einen Stadtpass besitzen, ermäßigt sich der Teilnehmerpreis auf 20 Euro.

Anmeldeformulare sind ab dem 20. April am Empfang des Rathauses und im Jugendbüro Riedstadt (Rathausplatz 1, Riedstadt-Goddelau, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon 06158 181-414) erhältlich. Den Vordruck kann man sich auch zu Hause über die städtische Internetseite (www.riedstadt.de) am Computer ausdrucken (Rubrik Bürgerservice / Herunterladbare Dateien / Jugendbüro). Die Anmeldung muss spätestens am **Donnerstag, 30. April bis 18:00 Uhr** vollständig ausgefüllt wieder im Rathaus abgegeben werden. Die Reihenfolge der Abgabe spielt für eine Zusage keine Rolle.

Werden insgesamt mehr als 160 Kinder angemeldet müsste Anfang Mai ein Losverfahren über die Vergabe entscheiden. Bei der Verlosung der vorhandenen Plätze unter allen angemeldeten Kindern werden

Geschwisterkinder gemeinsam berücksichtigt. Anschließend würde - ebenfalls per Los - eine Warteliste angelegt. Ausgeloste Plätze können nicht getauscht werden.



Bastelspaß bei den städtischen Ferienspielen
(Archivfoto von 2014)

Fundsachenversteigerung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 979, 980, 981 BGB

Eine Versteigerung der Fundsachen findet gemäß §§ 979 - 981, 983 BGB am **Donnerstag, 11. Juni 2015, ab 18:00 Uhr auf dem Bauhof der Stadtverwaltung Riedstadt, Am Dammacker 13** statt.

Zur Versteigerung kommen hauptsächlich Fahrräder.

Zur Anmeldung Ihrer Rechte, werden Empfangsberechtigte gemäß § 983 BGB aufgefordert, bis Mittwoch, 10.06.2015, 12:00 Uhr, diese bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 Riedstadt geltend zu machen.

Eine Gesamtliste der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände kann im Zimmer 19 der Stadtverwaltung Riedstadt eingesehen werden.

Die Frist zur Anmeldung von Rechten nach § 27c Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum BGB beträgt mindestens 6 Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages des Aushangs.

Sperrung wegen Frühlingsfest

In der Zeit von Freitag (17.) bis Montag (20. April) wird auf dem Goddelauer Kerweplatz das diesjährige Frühlingsfest stattfinden. Wegen des Auf- und Abbaus des Rummelplatzes ist der öffentliche Parkplatz deswegen von Dienstag (14.) bis Dienstag (21.) nicht nutzbar. Wir bitten um Verständnis.

SPERRMÜLLBÖRSE

Schlafzimmermöbel

Sehr gut erhaltenes Schlafzimmer (Eiche): Schrank 385 cm, Doppelbett, zwei Nachttische
Crumstadt, Telefon 822725

POLIZEIBERICHTE

Riedstadt: Rauschgift bei Personenkontrolle entdeckt

Wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz muss sich ein 18 Jahre alter Heranwachsender nach einer Personenkontrolle am Sonntagmittag (12.04.) verantworten.

Der Riedstädter wurde gegen 12 Uhr zusammen mit einem Freund an einer Bushaltestelle in der Erfelder Straße im Ortsteil Leeheim kontrolliert. Bei einer anschließenden Durchsuchung stießen die Polizisten bei dem 18-Jährigen auf Kleinstmengen Amphetamin und Haschisch. Das Rauschgift wurde sichergestellt und Strafanzeige gegen den Ertappten erstattet.